

Satzung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.

(in der Fassung der Beschlüsse vom 10.11.1983, 6.11.1984, 14.11.1990, 4.11.1991, 20.11.2002, 18.11.2009, 21.11.2012 und 19.11.2014 der ordentlichen Mitgliederversammlung in Köln)

Präambel.....

Datenschutz und Datensicherheit sind mit Blick auf die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den wachsenden wirtschaftlichen Wert personenbezogener Daten wichtige Grundpfeiler der Informationsgesellschaft. Ein angemessener Datenschutz hat dabei sowohl dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch der Informationsfreiheit Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. tritt für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen und deren Datenschutzbeauftragte bei der Lösung der vielfältigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zu unterstützen, die durch das Erfordernis nach rechtmäßiger, ordnungsgemäßer und sicherer Datenverarbeitung aufgeworfen werden. Die Gesellschaft tritt hierzu für die Prinzipien der Selbstkontrolle und Selbstregulierung ein. Im Rahmen ihrer Aktivitäten pflegt sie eine intensive Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik. Die Gesellschaft vertritt die Belange der Daten verarbeitenden Stellen – insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft –, deren Datenschutzbeauftragten und der betroffenen Bürger gegenüber Regierungen und Gesetzgebungsorganen; sie will ferner die politische Willensbildung durch fachlichen Rat unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn; sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....

(1) Die Gesellschaft mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit im Sinne der dieser Satzung vorangestellten Präambel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Zurverfügungstellung von Informationen und Materialien an die betroffenen Bürger und Daten verarbeitenden Stellen zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung,
2. die Bildung von Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreisen,
3. die Entwicklung und Veröffentlichung von Methoden zur Sicherung der Qualifikation von Datenschutzverantwortlichen, insbesondere Datenschutzbeauftragten,
4. die Zusammenarbeit mit den in der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen staatlichen Kontrollorganen.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft.....

(1) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
(2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod

von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig; die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die von ihr verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes.....

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Gesellschaft schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter der Angabe der Gründe mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
(2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beitrag.....

(1) Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag. Er ist für das Geschäftsjahr im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft.....

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung.....

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen

1. die Genehmigung des Finanzberichtes und der Haushaltspläne,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zugeben und ihr die nötigen Informationen beizufügen, insbesondere Geschäftsbericht, Finanzbericht, Haushaltsplan, Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und – soweit bekannt – Wahlvorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch eine andere stimmberechtigte natürliche Person vertreten zu lassen; eine Person kann höchstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Die Bestellung des Vertreters hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Auf Antrag des Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 9 Vorstand.....

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. mindestens zwei und maximal sechs Beisitzern und
5. dem Erfa-Repräsentanten.

Der Vorstand ist berechtigt, bei entsprechendem Bedarf bis zu zwei Mitglieder zu kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zusammen mit einem der anderen Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsmacht ist durch Beschlüsse des gesamten Vorstandes begrenzt.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.

(7) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern der Gesellschaft zur Prüfung zur Verfügung.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

(9) Der Vorstand kann einen ‚Wissenschaftlichen Beirat‘ einrichten, der für die Gesellschaft beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

(10) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden des Vorstandes nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand wegen herausragender Verdienste um die Gesellschaft zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, er hat aber kein Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsführung.....

(1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Geschäftsführern. Die Rechte und Pflichten werden in einem Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft. Sie ist an die Vorgaben und Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung erstellt insbesondere den Jahreshaushaltsplan, den Rechnungsabschluss sowie den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des wissenschaftlichen Beirates und des Erfa-Beirates vor.

(3) Innerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs ist die Geschäftsführung im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ermächtigt, den Verein zu verpflichten und Rechte für ihn zu erwerben.

§ 11 Finanzprüfer.....

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Erfa-Organisation.....

(1) Die Gesellschaft bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben Erfahrungsaustauschkreise (Erfa-Kreise). Aufgabe der Erfa-Kreise ist es insbesondere, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden und sonstigen Fachleuten für Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit,

1. die Teilnehmer bei der Lösung und Klärung bestehender Datenschutzprobleme zu unterstützen,
2. auf lokaler oder regionaler Ebene Ziele und Belange der Gesellschaft und ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. auf lokaler oder regionaler Ebene die Belange der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten zu vertreten.

(2) Aufgabe der Erfa-Kreise ist es ferner,

1. die Entscheidungsbildung in der Gesellschaft zu fördern und vorzubereiten,
2. Mitglieder für die Gesellschaft zu werben.

(3) Beabsichtigt ein Erfa-Kreis, bestimmte Themen oder Aktivitäten mit überregionalem Bezug an die Öffentlichkeit zu tragen, ist dies vorher mit dem Vorstand der Gesellschaft abzustimmen.

(4) Jeder Erfa-Kreis wählt einen Erfa-Kreis-Leiter. Die Erfa-Kreise sollten sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Erfa-Beirat abzustimmen ist.

§ 13 Erfa-Beirat.....

(1) Der Erfa-Beirat besteht aus den Erfa-Kreis-Leitern, die Mitglieder der Gesellschaft sind.

(2) Der Erfa-Beirat schlägt der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Erfa-Repräsentanten zur Wahl in den Vorstand vor.

(3) Der Erfa-Beirat wirkt bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft beratend und unterstützend mit. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Belange der Erfa-Kreise zu vertreten.

(4) Der Erfa-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr ist die Mitgliederstärke der einzelnen Erfa-Kreise angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft.....

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.